Des Hauss Müllers des Grossen Rahts und
Burgers zu Diessenhofen Ehrn Heinrich Müllers
seligen, und Frauen Barbara Hablützelin Ehe-
lichen, das Haus der Hochgemelten, Edlen
Ehren, Tugentsamen, Fromb Ehren- und Ge-
lehrten, Achtbaren und Wollweisen
Herren Johann Rudolf Burgauers Ihro und Ihrer
Ehelichen Hausfrauen Frauen Barbara Hablützelin
Ihro Gnädig gnädigen Herren und Frauen
Ihro Gnaden Ehrn Burgermeister und Rath
der Statt Diessenhofen meinen Gnädig
gnädigen Herren und Frauen ist Ver-
mehrung, Lehen- Zeug- und Gelt-
mass Ihro Gnaden Brief und Siegel
und verfasst und verfertiget sol-
len und verfasst worden ist Ihro Gnaden
die Müsli in Wisenthalerstil gemacht,
inhalt und Innerlichs wie dasselbige
Lehengebrauch und Herkommen
von einem zu einem ab Leibrecht

Also

Wir Bürgermeister und Rath
der Statt Diessenhofen, Bekennen und
thun kund hiemit und in Kraft dis Brie-
ffs gegen menniglichen, Nachdem
der ehrsame Hans Müller Grossen Rahts und Burgers
Hans Heinrich Müllers Grossen Rahts und Burgers
dies Orts seligen hinterlassener ehelicher Sohn,
Uns seine Lehenspflichtige Lehen der Müsli in
Wisenthalerstil gemacht, sambt dem dazu-
gehörigen Baumgarten, und was Pfrüm-
den Lehens dazu dienen möchte, —

Demselben stehen die nechsten an Holtz zu
Brennen, mag Hanß Mayr selbigen ainen, auß
einem Baum Holtz, auß [illegible] zu hauen, ge-
stoßen und angewiesen werden. Dagegen
sollen sie Mayr schuldig, das Holtz
alles rein zu machen, das Holtz und die übrige Materia
lia, so zu Erbauung des gesinds, dem-
selben und Stallung gebraucht, wieder
des abgestorben worden ist, gegeben werden,
und Andere andere auß Hanß Rabl Hand-
zu Siegel Ein jeder seine eigene Kosten zu richten,
und dann die obstehende ingebauen
dergestalt, daß sie unabtrennbar, bei Ver-
meidung das Hauß zu nehmen, auß sonsten
alles das seinige Hallen- gegen sein
eines Schuldbrauer wallzuge und wieder gegeben
zu thun schuldig und verbunden sein.

Damit aber vorstehender Herr Hanß
Müller sein Hauß
Hof, ab, und also ganz neu Mühl-
haus zugestand aufbauen und darin-
mit ainen ledig und freien gefallen-
sein, darauf Hilfe und Rath thun, als
mit andern gutherzigen Rath geben,
sein Herr Hanß Müller sein Lohn auf
unwiderruflich von ihro ernegs in allweg obgesagten
dem und obgemelt: Und zu mehrer Sicherheit
sein Siegel hier neben angehangen Siegel,

damit solle, so oft es Noth thut das Fischwasser
Fischhäuser oder in andere Hand Wegen sie mit
Wissen des obgesetzten Herrn Fischmeisters Herrn
Jesseit zu invasiren Verbindlich sein gegen
einander Versprechen. Zu Urkund Vigilie [illegible]
Manschaften sein hier Rechtmäßig Secretary an-
diesen Brief. Der gegeben den 4te Monats
tag Martii Anno 1661 [illegible] Jahrs.

Hierauf haben obgenannt Meister Vorsteher Herrn
mehr zu wissen begehrt, selbes hinwieder-
um zu wissen, selbes [illegible] Herrn: Da Herr
ist ihnen zugesagt gelobt und versprochen, ihm das
auf sein inständiges bitten hier Landtz diß
Orts da, allda das obgeschriebene Herr einig
mahl wieder Herrung gutwillig Fischers, ohne-
falg wieder Hauß [illegible], allda gutwillig, schaden
lich wieder einfindig, und damit ein Die
ganze Herrschaft Meister Vorsteher Herrn dessen
das ganze Herr und Innsitzenden sein
mögen, so hab ich ihnen zu Fürsehen
wieder hier gegeben Nicolaus Wallmann
Nicolaus Wallmann, Fischmeister
Fischmeisters sondern in diesen Orts-
das ist sein selben hier [illegible] gutwillig
Hab mündlich [illegible], [illegible]
das das vorstehende [illegible] Hauß Müller [illegible] nichts
an diesen Herr Herrschaft [illegible] oder Einhaus
[illegible] sein [illegible] schuldig sein [illegible],
Herr [illegible] bei seinem Hab und Gut-

Revers
Hr. Hans Müller
[illegible]
d. 3. Aprilis 1661.

A I 1183